

Kontrollstrasse 20, Postfach 701
2501 Biel
Telefon +41 31 635 96 00
www.be.ch/tba
info.tbaoik3@bve.be.ch

Titus Moser
Direktwahl +41 31 636 79 15
titus.moser@bve.be.ch

11. November 2019

LEITVERFÜGUNG

Kantonsstrassen Nr. 235 / 237.1 Nidau-Bern / Ins-Nidau
Gemeinden: Nidau / Ipsach / Port
230.20133 / Sanierung Kreisel Ipsachstrasse / Hauptstrasse



Verfahrensprogramm gemäss KoG für das Strassenplanverfahren nach Strassengesetz (SG) ohne Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

1. Gesuchsteller

Tiefbauamt des Kantons Bern, Oberingenieurkreis III.

2. Vorhaben

Sanierung Kreisel Ipsachstrasse / Hauptstrasse

Der Kreisel „Kreuzweg“ in Nidau gehört zu den ersten im Kanton Bern realisierten Kreisverkehrsanlagen. Er entspricht den heutigen normativen Anforderungen nicht mehr. Der Knoten gilt aufgrund der hohen Anzahl an Verkehrsunfällen als Unfallschwerpunkt.

Gegenstand der Sanierung sind die nachfolgenden Punkte:

- Gezielte Sanierung der lokalen Gefahrenstellen durch die neue Kreiselgeometrie
- Erhöhung der Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmenden (tiefere Fahrgeschwindigkeiten im Kreisel, bessere Ablesbarkeit, verbesserte Übersichtlichkeit, Anpassung und Ausleuchtung der Fussgängerstreifen)
- Flexibler Betrieb zu Hauptverkehrszeiten / öV-Priorisierung (Ausbau der bestehenden Lichtsignalanlage)
- Erhöhte Beständigkeit der Bausubstanz (Ausführung als Betonfahrbahn)

3. Leitverfahren / Leitbehörde / Leitperson

Leitverfahren: Das Strassenplanverfahren nach Art. 29 ff SG ist Leitverfahren im Sinne des KoG.

Leitbehörde: Oberingenieurkreis III

Leitperson: Moser Titus, +41 31 636 79 15, titus.moser@be.ch

4. Amtsberichte, Fachberichte, Stellungnahmen

Die aufgeführten Fachstellen und Anzuhörenden werden gebeten, **bis zum 13. Dezember 2019** ihren Amts-/Fachbericht bzw. ihre Stellungnahme zum Bauvorhaben einzureichen.

Die nach Einschätzung der Leitbehörde notwendigen (Ausnahme)Bewilligungen sind unten aufgeführt. Die einbezogenen Fachstellen werden gebeten, der Leitbehörde im Amtsbericht ausdrücklich

- konkret Antrag auf Erteilung/Nichterteilung der beantragten und allenfalls zusätzlich nötiger (Ausnahme)Bewilligungen zu stellen;
- mitzuteilen, wenn nach ihrer Fachmeinung eine beantragte (Ausnahme)Bewilligung nicht nötig ist;
- nur Auflagen und Bedingungen aufzuführen, die das konkrete Projekt betreffen.

Die Amts- und Fachberichte sind der Leitbehörde in Papier und elektronisch zuzustellen (Bedingungen, Auflagen und Hinweise in Word-Format).

Kantonspolizei (Kapo), Verkehr, Umwelt und Prävention, Olivier Cuche
pocu@police.be.ch

- Verkehrssicherheit

Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA), Sonderbewilligungen, Schermenweg 5, 3001 Bern info.svsa@pom.be.ch

- Versorgungsrouten

Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AÖV), Reiterstrasse 11, 3011 Bern info.aev@bve.be.ch

- Öffentlicher Verkehr

Verkehrsbetriebe Biel, Bözingenstrasse 78, 2501 Biel service@vb-tpb.ch

- Öffentlicher Verkehr

Amt für Wasser und Abfall (AWA), Reiterstrasse 11, 3011 Bern
info.awa@bve.be.ch

- Altlasten

Tiefbauamt des Kantons Bern (TBA), Fachstelle Verkehrsmanagement, Reiterstrasse 11, 3011 Bern alain.maradan@be.ch

- Lichtsignalanlage Busbevorzugung

Einwohnergemeinde Nidau

Stellungnahme der Gemeinde zum Vorhaben im Rahmen der fakultativen Anhörung. Sofern im konkreten Vorhaben ausnahmsweise nötig (d. h. sofern nicht in Perimeter Strassenplan bzw. nicht durch kantonalen Strassenplan übersteuertes kommunales Recht), holt die Gemeinde zusätzlich Fachberichte und Nebenbewilligungen ein, z. B.

- Anschluss Kanalisation

Einwohnergemeinde Ipsach

Stellungnahme der Gemeinde zum Vorhaben im Rahmen der fakultativen Anhörung.

Einwohnergemeinde Port

Stellungnahme der Gemeinde zum Vorhaben im Rahmen der fakultativen Anhörung.

5. Zeitplan

Fristerstreckung

Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung (Art. 1 Abs. 2 KoG) werden behördliche Fristen nur ausnahmsweise (d. h. wenn Gründe wie Krankheit, Militärdienst, Ferienabwesenheit während mindestens der halben Dauer der Frist gegeben sind) und auf begründetes Gesuch hin erstreckt. Ansonsten bitte Fristen strikte einhalten.

Gravierende Mängel und Lücken melden / Sistierung

Die Fachstellen sind gebeten, bei gravierenden Mängeln und Lücken in den Unterlagen innert 1 Woche der Leitbehörde und dem AUE eine Sistierung des Verfahrens und notwendige Zusatzabklärungen zu beantragen.

Provisorischer Zeitplan

Amts-/ Fachberichte	Frist: 13. Dezember 2019
Bereinigungsgespräche	Frist: nach Auswertung Berichte
Öffentliche Planaufgabe	Frist: 13. November bis 13. Dezember 2019
Einspracheverhandlungen	Frist: Januar 2020
Gesamtentscheid (Erlass durch BVE)	Frist: Mai 2020

Das Verfahrensprogramm beruht auf einer ersten, summarischen Beurteilung. Änderungen aufgrund neuer Erkenntnisse und Verzögerungen bleiben vorbehalten.

6. Gebühren

Gegenüber Behörden und Organisationseinheiten des Kantons und seinen Anstalten dürfen keine Gebühren erhoben werden (Art. 67 Abs. 1 Bst. c FLG). Das FLG gilt für die kantonalen Behörden und die Verwaltung einschliesslich der Anstalten ohne Rechtspersönlichkeit (Art. 1 Bst. d i.V.m. Art. 2 Abs. 2 FLG). Für Fach- und Amtsberichte sind im kantonalen Strassenplanverfahren somit keine Gebühren geschuldet.

Die im Rahmen der Anhörung allfällig beantragten Stellungnahmen von Einwohnergemeinden sind fakultativ. Der Aufwand kann dem Kanton nicht auferlegt werden.

7. Rechtsmittelbelehrung

Diese Verfügung kann, soweit sie das Leitverfahren und die Leitbehörde bestimmt, innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Regierungsrat des Kantons Bern angefochten werden. Die Beschwerde ist in drei Exemplaren bei der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Münstergasse 2, 3011 Bern, einzureichen. Sie hat einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen.

8. Eröffnung

Die Leitverfügung wird den vorne genannten Fachstellen und Anzuhörenden mit normaler Post eröffnet.

Die kantonalen Fachstellen und die Anzuhörenden haben die wichtigsten Dokumente aus dem Strassenplandossier elektronisch oder per Post erhalten. Ein komplettes Strassenplandossier kann nach telefonischer Voranmeldung bei der Leitbehörde eingesehen werden.

Freundliche Grüsse

Oberingenieurkreis III

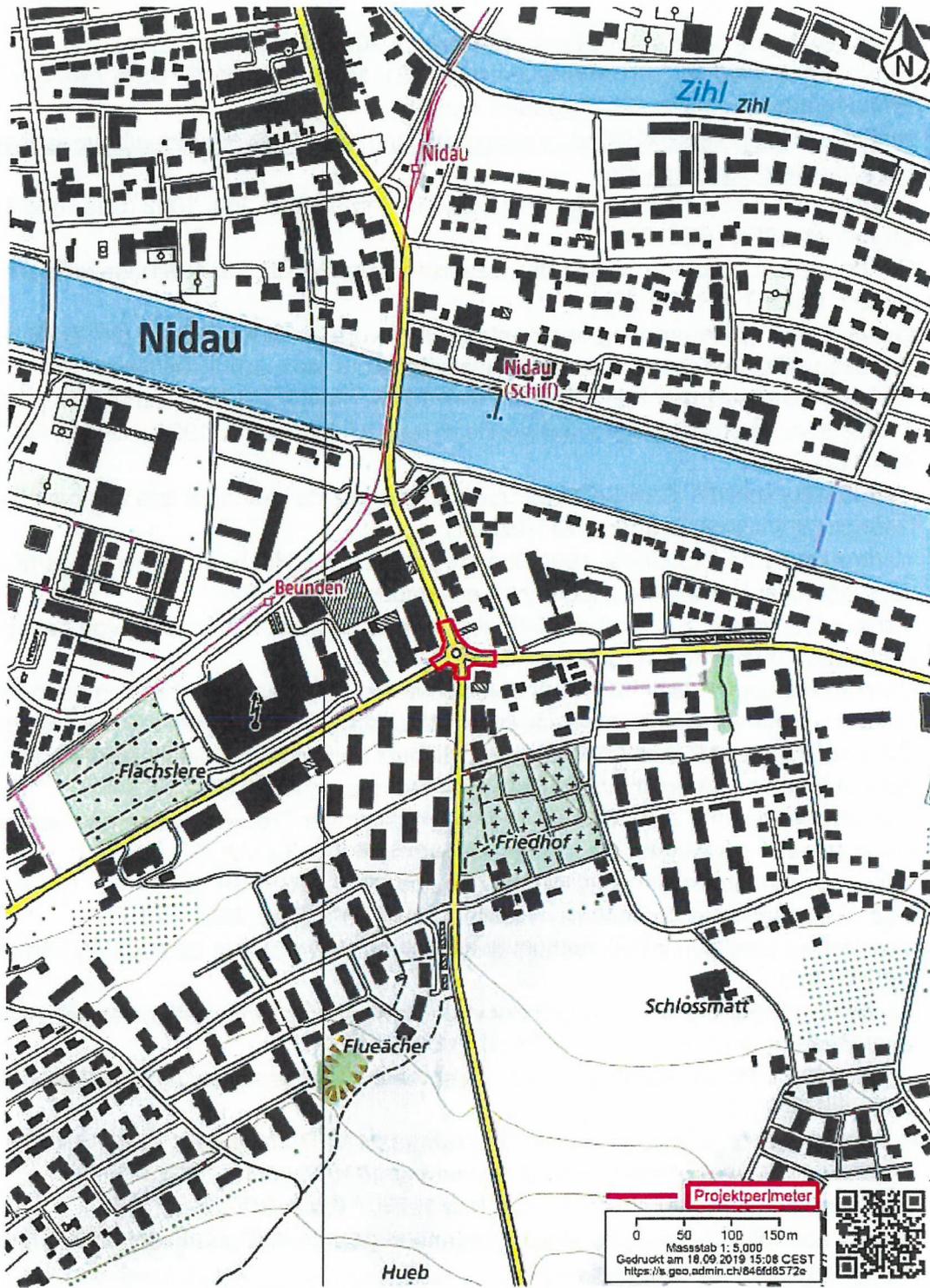


Claudia Christiani
Kreisoberingenieurin

Kopie (mit Übersichtsplan) z. K.:

- Tiefbauamt des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern
- Strasseninspektorat

Übersichtsplan




 Schweizerische Eidgenossenschaft
 Confédération suisse
 Confederaziun Svizra
 Confederaziun svizra
 Confederaziun svizra
 Confederaziun svizra
 Confederaziun svizra

www.geo.admin.ch ist ein Portal zur Einsicht von geolokalisierten Informationen, Daten und Diensten, die von öffentlichen Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden.
 Haftung: Obwohl die Bundesbehörden mit aller Sorgfalt auf die Richtigkeit der veröffentlichten Informationen achten, kann hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit, Genauigkeit, Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen keine Gewährleistung übernommen werden. Copyright: Bundesbehörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft. <http://www.disclaimer.admin.ch>
 © swisstopo

Rechtliche Grundlagen

1. Strassengesetz des Kantons Bern vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11)
2. Koordinationsgesetz des Kantons Bern vom 21. März 1994 (KoG; BSG 724.1)
3. Musteramtsbericht gemäss Vorgaben Kanton:
<http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/baubewilligungen/baubewilligungen/baugesuchsformulare/musterdokumente.html>
5. Gesetz über See- und Flussufer des Kantons Bern vom 6. Juni 1982 (See- und Flussufergesetz; SFG; BSG 704.1)
6. Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GschG; SR 814.20)
7. Gewässerschutzverordnung des Kantons Bern vom 24. März 1999 (KGV; BSG 821.1)
8. Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451)
9. Naturschutzgesetz des Kantons Bern vom 15. September 1992 (NschG; BSG 426.11)
10. Naturschutzverordnung des Kantons Bern vom 10. November 1993 (NSchV; BSG 426.111)
11. Verordnung vom 28. Oktober 1992 über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung (Auenverordnung; SR 451.31)
12. Verordnung vom 21. Januar 1991 über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung (Hochmoorverordnung; SR 451.32)
13. Verordnung vom 7. September 1994 über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Flachmoorverordnung; SR 451.33)
14. Verordnung vom 1. Mai 1996 über den Schutz der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung (Moorlandschaftsverordnung; SR 451.35)
15. Verordnung vom 15. Juni 2001 über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (Amphibienlaichgebiete-Verordnung, AlgV; SR 451.34)
16. Verordnung vom 13. Januar 2010 über den Schutz der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (Trockenwiesenverordnung, TwwV; SR 451.37)
17. Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF; SR 923.0)
18. Fischereigesetz des Kantons Bern vom 21. Juni 1995 (FiG; BSG 923.11)
19. Verordnung über den Wildtierschutz des Kantons Bern vom 26.02.2003 (WTSchV; BSG 922.63)
20. Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung vom 21. Januar 1991 (WZVV; SR 922.32)
21. Verordnung vom 30. September 1991 über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ; SR 922.31)
22. Bundesgesetz über den Wald vom 14. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0)
23. Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV; SR 921.01)
24. Waldgesetz des Kantons Bern vom 5. Mai 1997 (KWaG; BSG 921.11)
25. Gesetz über die Denkmalpflege des Kantons Bern vom 8. September 1999 (Denkmalpflegegesetz, DPG; BSG 426.41)
26. Lärmschutzverordnung des Kantons Bern vom 14. Oktober 2009 (KLSV; BSG 824.761)
27. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201)
28. Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau des Kantons Bern vom 14. Februar 1989 (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11)
29. Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101)
30. Bundesgesetz über die Nationalstrassen vom 8. März 1960 (NSG 725.11)
31. Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen des Kantons Bern vom 26. März 2002 (FLG; BSG 620.0)